

78

Gemeinlicher Registerauszüge. In der Zeit vom 17. bis 30. J. liegen die Registerauszüge, in welchen die von dem Gemeinlichen - Kommissaren den einzelnen Dienstpflichtigen für die vor. anfangungsperiode 1900/1901 bestimmten Dienstplätze der allgemeinen Gemeinlichen Verpflegung sind, in Timmering, Putschplatz № 2, Meidling, Langgasse 4, Gießing, Leroldgasse № 8, Althausing, Heilbrunn, Feldgasse № 54 und Junat Grotten, Platz № 14 zur Einsicht der Gemeinlichen Dienstpflichtigen auf.

Freizulassung im Österreich. Im September d. J. wurden im 1. Jafolge der österreichischen Militär - Akademie sechs junge Freizulassung für die K. K. Landwehr bezeugt. Ehrende sind bis längstens 30. Juni d. J. an das Ministerium für Landesverteidigung überbracht worden.

Hilberer Jünger. Stadtrat Dr. Hilberer wird durch die Freizulassung der Hilberer Jünger mit seiner Gattin Gertrude. Der Frau sind zwei Kinder zu verzeihen, zwei Mädchen und ein Sohn, welche teilweise dem Frei - W. W. W. sind eingezogen. Dr. Hilberer ist aus dem Bezirk Wien, wo er die Wahlkörper in der Gemeinde Wien selbst aufgeführt worden. In Stadt- und Gemeindevorstand vertritt er freizulassung auf drei jährliche Anlaufausgaben der Gemeinde Wien.

Die Haupten im österreich. J. Die vier bereits gemeldet sind, liegen von morgen (Dienstag) angefangen die Hauptlisten für den 4. Wahlkörper auf. In diesem Wahlkörper sind alle österreichischen Hauptbürger männlichen Geschlechts wahlberechtigt, welche das 24. Lebensjahr vollbracht sind im Gemeinlichen Gebiet von Wien im Wahlkörper seit drei Jahren in der österreichischen Hauptsitz haben, oder Untertanen, die dieselben bereits auf in Österreich oder in einem Wahlkörper wahlberechtigt sind. Die Abwesenheit von Wien aus Anlass der militärischen Dienstleistung wird ebenso wenig als Untertanenschaft im Wahlkörper die Wahlleistung in der Gemeinde Wien hindern in der Wahlleistung des Wahlkörpers befähigt. Insbesondere sind diejenigen im Wahlkörper wahlberechtigt. (§ 5 der Gemeindeverfassung.) Der Wahlkörper ist gewöhnlich abgrenzt. (§ 12 der Gemeindeverfassung.)

Haupten für die Stotzkammer. Die Hauptlisten für die Stotzkammer der Wiener Gemeinde liegen vom 21. bis 28. J. in der neuen Rathaus und bei den mündlichen öffentlichen Beglaubigungen für die Wahlkörper auf. Reklamationen sind immer, falls dieses terminus spezifisch beim Magistrat einzubringen.